

Satzung

§ 1

1. Der Name des Vereins lautet „Darmstadt KulturStärken“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Darmstädter Kulturlandschaft sowie ihrer Kulturinstitutionen ein, um diese für die Lebensqualität der Bürger, als Entfaltungsraum für Künstler und als Standortfaktor für die Stadtentwicklung zu erhalten und zu sichern. (Dies nicht nur angesichts immer wieder drohender Einsparmassnahmen im Kulturbereich).
2. Der Verein bietet sich in diesem Zusammenhang als kulturpolitischer Gesprächspartner der Stadt und kulturpolitisches Diskussionsforum an, der kraft seiner kulturpolitischen Kompetenz die städtische Kulturpolitik, ihre kulturpolitischen Projekte und Unterlassungen, kritischen Würdigungen unterzieht und bei der Umsetzung oder Korrektur konstruktiv mitwirkt.
3. Der Verein versteht sich auf kommunaler Ebene als Vertreter nicht nur der kulturellen sondern auch der sozialen Interessen der Darmstädter Künstler. Deshalb setzt er sich aktiv für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, die Schaffung von Ateliers und Proberäumen, Auftragvergaben durch die Stadt, soziale Hilfen u. ä. m. ein. Ein wichtiges Anliegen ist ihm die Vernetzung der sozialen, kommunikativen, kulturellen und künstlerischen Beziehungen von Darmstädter KünstlerInnen und kulturell Engagierten untereinander sowie mit solchen in der Region und den Darmstädter Partnerstädten. Dies gilt auch für die Beziehungen von in Darmstadt arbeitenden Wissenschaftlern untereinander und mit Künstlern.
4. Angesichts der evidenten Verknüpfung von Kultur und Wissenschaft fördert und unterstützt der Verein auch die Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Wissenschaftsstadt Darmstadt, entsprechend dem von Arthur Schnitzler vorgegebenen Leitmotiv: „Der Endzweck aller Kultur ist es, das, was wir ›Politik‹ nennen, überflüssig, jedoch Wissenschaft und Kunst der Menschheit unentbehrlich zu machen“.

II

Zur Umsetzung sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten folgende Maßnahmen möglich:

1. Einsetzung eines offenen Kultur-Arbeitskreises als Dialogforum, in dem die Zugehörigkeit nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebundenen ist.
2. Kulturpolitische Öffentlichkeitsarbeit in traditioneller und kreativer Form, um die eigene Arbeit sowie Kritik und eigene Vorstellungen publik zu machen.
3. Ggf. auch durch eigene Veranstaltung von Kulturereignissen, wie Ausstellungen, Konzerte, Kulturreisen (z. B. In Partnerstädte), Exkursionen, Vorträge, Aktionen, Feste, Podiumsdiskussionen u.ä.m.
4. Ausarbeitung/Beauftragung von Gutachten und Stellungnahmen zu kulturpolitischen Vorhaben oder Unterlassungen für den internen und öffentlichen Gebrauch.
5. Die Einrichtung von Fachabteilungen zur besseren Qualifizierung und Effektivierung der Arbeit und Verbesserung der öffentlichen Wirkung.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur in dem im Abs. 1 formulierten Rahmen erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die im § 2 angeführten Ziele verfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Er ist zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt, oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder mehr als zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
6. Der Tod eines Mitglieds bzw. die Auflösung einer juristischen Person bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

§ 5 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen (Poststempel). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Die Jahreshauptversammlung hat

a) darauf zu achten, dass die Tätigkeiten der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§ 2) entsprechen,

b) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen und nach Bericht der RevisorInnen über dessen Entlastung zu beschließen, sowie die Wahl von zwei RevisorInnen,

c) alle zwei Jahre die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Wahlen der Mitglieder in den Vorstand vorzunehmen,

d) Mitgliedsbeiträge festzusetzen,

e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Abs. 3) zu beschließen,

f) über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands Beschlüsse zu fassen.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der SchatzmeisterIn sowie BeisitzerInnen, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird und ggf. nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern als Beauftragte für spezielle Aufgaben, z. B. für das Internet, die Öffentlichkeitsarbeit u.a.m.. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/-n und seinen/-e StellvertreterIn vertreten.

§ 8 neu (Abteilungen)

1. Die Mitglieder oder auch der Vorstand können innerhalb des Vereins einzelne auf Kunst- und Kultursparten oder -inhalte bezogene Abteilungen bilden.

2. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen bestimmen durch Wahl einen oder mehrere Abteilungssprecher/in/-en, Abteilungsleiter/in/-en, Abteilungsvorstände o. ä. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, kann der Vorstand in Absprache mit den Betroffenen eine/n Sprecher/in bestimmen, die/der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands wird.

3. Die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung der Arbeit dieser Abteilungen geschieht in ihrer Eigenverantwortung und völlig frei von Einflussnahmen durch den Vorstand. Dieser hat nur im Fall eines eindeutigen und schweren Verstoßes gegen § 2 (Vereinszweck) der Vereinsatzung ein Eingriffsrecht. 4. Finanzielle Entscheidungen (Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Vereinsfinanzen) müssen mit dem Vorstand abgestimmt und von ihm genehmigt werden.

§ 9 (Protokolle)

1. Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 (Finanzierung)

1. Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- sonstige Zuwendungen

2. Der Mitgliedsbeitrag ab Vereinsgründung 2011 beträgt für natürliche Personen 24,- € jährlich. Der Beitrag für juristische Personen beträgt 36,- € jährlich. Geringverdienern, wie freien Künstlern ohne regelmäßiges Einkommen, Arbeitslosen, Schülern, Studenten, Sozialhilfe-, Hartz IV-Empfängern u. ä. kann auf Antrag durch den Vorstand der Mitgliedsbeitrag auf 12,- € jährlich ermäßigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 (Inkrafttreten)

1. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Mängel in der Satzung abzuändern.

Darmstadt, den 10. Juni 2011

letzte Änderung anlässlich der Jahreshauptversammlung 08.11.2017